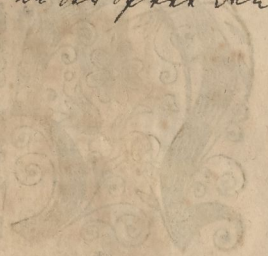




Pa. 71.
2.



Papst magis de Buxbaum auf der
Königlichen Hofen, sollen zu der Hofen der
19. Oct. 1712.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Nachdem Seine Königl. Majestät in
Preussen /c. Unser Aller gnädigster Herr / höchst miß-
fällig vernommen / welchergestalt bißher auf den Königl. Reisen öfters unverantwortliche

Desordres vorgegangen sind / indem sich ihrer viel unterstanden / mehr Vorspann Pferde / als ih-
nen zukommen und angewiesen / eigenmächtig zu nehmen / andere aber / wenn der Königl. Schir-
meister oder derjenige / so vom Amte bey die Vorspann Pferde mitgegeben / mit Aufsehung der Pferde / vor diejenige Königl.
Bedienten die am eifertigsten fortgeschafft werden müssen / beschäftigt gewesen / ohn selbigen zu fragen / die Pfer-
de sich vorspannen lassen / auch wol gar / wenn sie deßhalb zur Rede gefohret worden / mit harten und schimpflichen Wor-
ten um sich geworffen haben / Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aber dergleichen Unwesen nachzusehen nicht ge-
meinert sind; als wollen und verordnen dieselbe hiemit und Krafft dieses / daß inskünftige niemand / er sey auch wer er wol-
le / Vorspann zu fordern befugt seyn soll / der nicht vorher einen Zettel von dem Chef der Hof-Staat denen Schir-
Meistern und Amtes-Bedienten mit Bescheidenheit vorgezeiget hat / worauf denn die Anweisung der Pferde nach
der von dem zeitigen Hoff-Staats Secretario jedesmahl zu ertheilenden Specification gebührend erwartet werden
muß. Solte sich aber jemand untersehen diesem Reglement zuwider / den Schir-Meistern oder Amtes-Bedien-
ten mit unanständigen bösen Worten zu begegnen / sol derselbe so fort aufgezeiget und dem Befinden nach nachdrück-
lich gestraffet werden.

Im Fall auch jemand die Anweisung der Pferde nicht erwartete / sondern selbige selbst oder auch mehrere und andere
als ihm angewiesen worden / nehme / sollen ihm selbige auf freyen Felde wieder ausgespannet und dergleichen Contra-
venient dieser allergnädigsten Verordnung nach befinden des Verbrechen / noch dazu mit Entsetzung seiner Bedie-
nung / oder mit Leib-Straffe andern zum Exempel angesehen werden / wornach sich ein jeder zu achten und für
Ungelegenheit zu hüten hat; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / hat man dieses
Patent durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen. Signatum Edln an der
Pree / den 19. Octobris Anno 1712.



Friderich.

E. B. v. Kamede.

Juny



Ma
Reich
en No



Un
gend
frey
Kir
best
ten
St
wie
Un
Da
diese
wol
Con
gen
pos
kein
Wi

Unsern lieben Vornehmten
Herrn Rathen der Stadt
Magdeburg

Wir haben durch unsern
Herrn Rathen der Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

zu wissen gebracht
das die Stadt
Magdeburg

Annus 1583



Kg 4215

(2) 4°

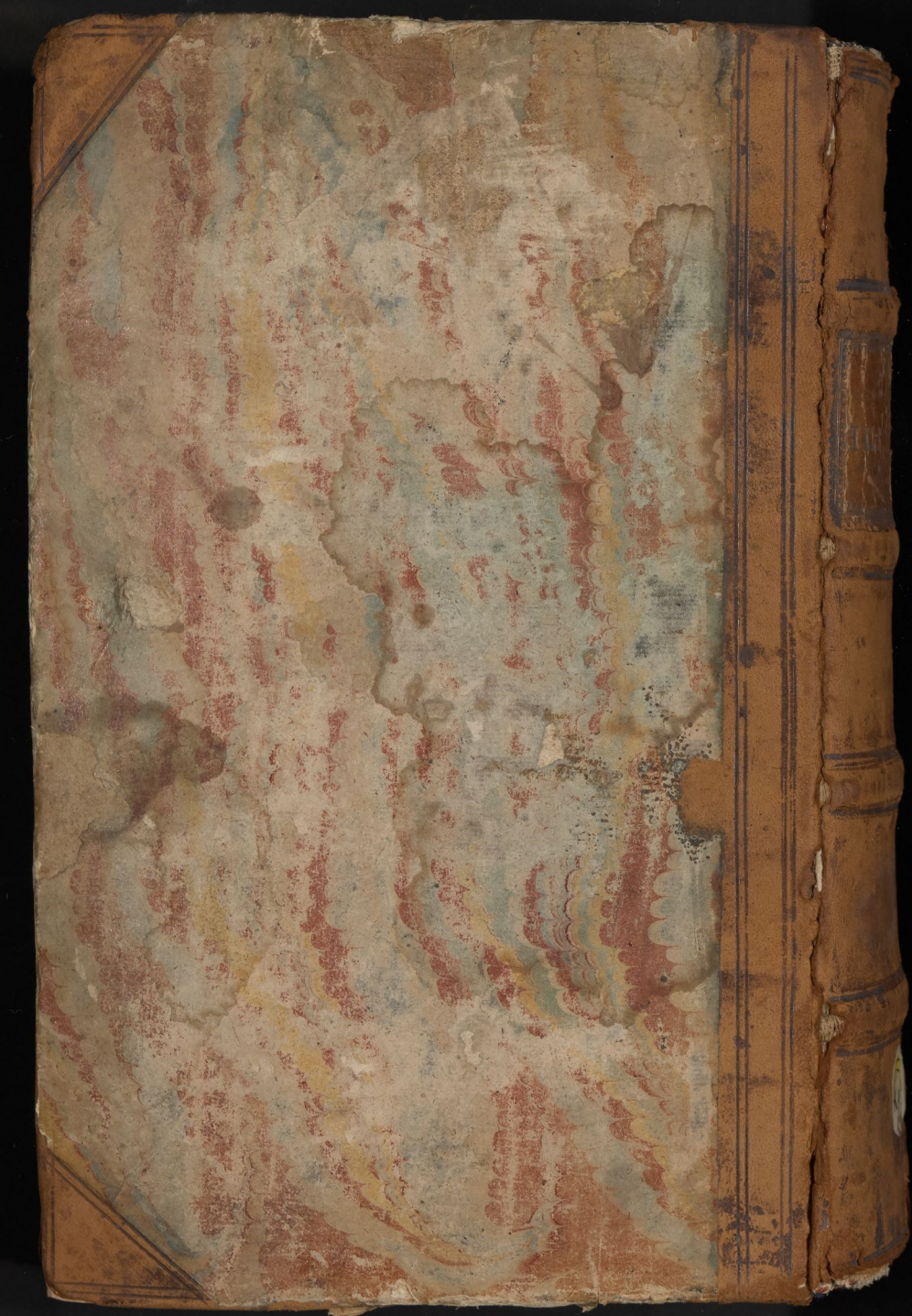
KD18



KD17

21





Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen/xc. Unser Allergrädigste Befehl vernommen / welchergestalt bissher auf dem

Desordres vorgangen sind / indem sich ihrer viel un-
nen zukommen und angewiesen / eigenmächtig zu nehmen / andere
vom Amt bey die Vorspann Pferde mitgegeben / mehr
ie am eifertigsten fortgeschaffet werden müssen / beschä-
innen lassen / auch wol gar / wenn sie deshalb zur Rede ge-
vorfften haben / Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät
als wollen und verordnen dieselbe hiemit und Krafft diese
in zu fordern befugt seyn soll / der nicht vorher einen Zeu-
d Amts-Bedienten mit Bescheidenheit vorgezeigt habe
zeitigen Hoff-Staats Secretario jedesmahl zu ertheilen
te sich aber jemand unterstehen diesem Reglement zu-
nständigen bösen Worten zu begegnen / sol derselbe so fo-
werden.

auch jemand die Anweisung der Pferde nicht erwartete
erwiesen worden / nehme / sollen ihm selbige auf freyen F-
er allergnädigsten Verordnung nach befinden des Ver-
mit Leibes-Straffe andern zum Exempel angesehen r-
it zu hüten hat ; Und damit sich niemand mit der P-
h den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenssch-
19. Octobris Anno 1712.

